[DE] Recht auf Installation einer Parabolantenne trotz vorhandenen Kabelanschlusses

IRIS 2004-5:1/9

Carmen Palzer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22. Januar 2004 kann ein Wohnungseigentümer trotz vorhandenem Kabelanschluss eine zusätzliche Satelliten-Parabolantenne am Balkon anbringen, wenn nur dadurch seinem besonderen Informationsinteresse Rechnung getragen wird.

Nach Auffassung des BGH wird das Recht der ausländischen Wohnungseigentümer auf Anbringung einer Parabolantenne trotz eines bestehenden Breitbandkabelanschlusses durch keinen Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt für die den Gebrauch des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums regelnden gesetzlichen Vorschriften. Auch die Regelungen, die die Anbringung einer Außenantenne nur nach einer schriftlichen Einwilligung des Verwalters oder bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung erlauben, können das Recht nicht beschränken. Selbst der im vorliegenden Fall von den Wohnungseigentümern mehrheitlich gefasste Beschluss, das Anbringen von Parabolantennen generell zu verbieten, schließt nach Auffassung des BGH das Recht der ausländischen Wohnungseigentümer nicht aus. Ihr aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Grundgesetz resultierendes Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren, setze sich gegen die Interessen der übrigen hörige verfügten sie, so der BGH, über ein besonderes Informationsinteresse. Dieses könne durch das eine polnische Fernsehprogramm, das ihnen im Kabelnetz zur Verfügung stünde, nicht befriedigt werden. Bei der Installation seien freilich die Interessen der übrigen Wohnungseigentümer zu berücksichtigen. So könnten mehrere Wohnungseigentümer, die eine Antenne anbringen wollten, von der Gemeinschaft auf eine Gemeinschaftsantenne verwiesen werden.

Der BGH ließ in dem Beschluss ausdrücklich offen, ob im Hinblick auf die durch den technischen Fortschritt bedingte Diskrepanz zwischen den über Kabel bzw. über Satellit empfangbaren Programmen nicht auch deutschen Wohnungsnutzern ein Recht zur Installation einer Parabolantenne trotz vorhandenen Kabelanschlusses gewährt werden müsse. Unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Nutzung von Parabolantennen vom 27. Juni 2001 (KOM(2001) 351 endg. (siehe IRIS 20018: 5) führte der BGH aus, dass angesichts der technischen Entwicklung, in deren Gefolge mehrere Hundert Hörfunk- und Fernsehprogramme über Satellit in Europa

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

zu empfangen seien, bezweifelt werden könne, ob das im Kabelnetz verfügbare Medienangebot die Meinungsvielfalt noch hinreichend widerspiegele. Dieser Umstand könne dazu führen, „dass in weitergehendem Umfang auch deutsche Wohnungsnutzer nicht länger auf einen vorhandenen Kabelanschluss verwiesen werden" könnten. Da es sich in dem zu entscheidenden Fall nicht um deutsche Wohnungsnutzer handelte, hatte der BGH über diese Frage (noch) nicht zu befinden.

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Januar 2004, Aktenzeichen VZB 51/03

http://www.bundesgerichtshof.de/

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025